



Briefe an die Redaktion

Betr.: Rath, Die Erben der „Justiz“, FOR 2/1993, 81

Mit Interesse habe ich Ihren o.g. Artikel zur Kenntnis genommen. Es bleibt zu ergänzen, daß der ADGB in den 20er Jahren die Zeitschrift *Arbeitsrechtspraxis* herausgegeben hat, deren Spektrum und Autoren sich bei grundsätzlicher arbeitsrechtlicher Schwerpunktsetzung mit der *Justiz* durchaus überschneiden. Seit 1953 nimmt nun *Arbeit und Recht* diese Aufgaben wahr. Ich muß Ihnen aber mitteilen, daß es auch im Bereich des Arbeitsrechts nicht gelungen ist, eine linke Hegemonie in Justiz und Rechtswissenschaft herzustellen.

Wie Sie in Ihrem Beitrag feststellen, gehört nicht den alternden Männern, sondern *Forum Recht* die Zukunft. Können Sie uns deshalb bitte ein Exemplar der zukunftsorientierten Zeitung überlassen. Hierfür herzlichen Dank.

Rudolf Buschmann,
Red. *Arbeit und Recht*

Betr.: Hoppe, Keine neuen Gesetze zum Schutze der Republik!, FOR 4/1993, 159

Bernd Hoppe ist voll zuzustimmen, wenn er dem populistischen Ruf nach Gesetzesverschärfung zwecks wirksamerer rechtsextremer Gewalttaten — gemünzt ist er von bürgerlich Konservativen und Reaktionären weithin zur Bekämpfung der radikalen Linken — klar widerspricht. Nur die Gefahr solcher schärferer Gesetze liegt m.E. nicht so sehr darin, daß die extreme Rechte und ihre braun-schwarz-reaktionäre Grauzone bei parlamentarischen Wahlen (vergleichbar denen von 1871-90 etc. und 1924-32) darum erheblich gestärkt wird, sondern daß die herrschende Klasse damit bewußt und willentlich demokratische Grundfreiheiten abzubauen will auf ihrem Weg zum autoritären Staat, zu voll gelenkter Demokratie ihrer „formierten Gesellschaft“.

H. Schupp, Appetshofen

Betr.: Klimpel, Notfalls auch mit Recht, FOR 4/1993, 158

Im Anschluß an den Kongreß in Hamburg wäre eine Darstellung des Themas unter Einbeziehung der verschiedenen, nicht erst neuerdings existierenden Positionen sinnvoll gewesen. Statt dessen wird in dem Artikel unreflektiert die Anwendung politischen Strafrechts gefordert und die dafür gelieferte „Begründung“ immer genau dort verkürzt, wo sich andernfalls interessante und nicht in das Schema passende Fragen ergeben hätten.

Mit Hilfe des Gesinnungsstrafrechts soll der Staat jetzt Nazis jagen, dies verlange das Legalitätsprinzip. Die — möglicherweise nicht leicht zu beantwortende — Frage, ob der Adressat des Hilfeersuchens überhaupt an einer derartigen Verfolgung, insbesondere mit den Mitteln des Gesinnungsstrafrechts, interessiert ist, wird vorsichtshalber nicht gestellt.

Die Formulierung, politisches Strafrecht sei „jahrelang gegen Linke angewandt“ worden, unterschlägt die Geschichte des Gesinnungsstrafrechts, das zunächst eingeführt oder den Notwendigkeiten angepaßt worden ist, bevor es dann „angewandt“ wurde. Eine Einbeziehung der Jahre seit 1970 hätte nicht suggeriert, es handle sich bei den politischen Paragraphen des StGB um „normale“ Tatbestände; zudem könnte dieser Zusammenhang Aufschluß darüber geben, wo im herrschenden Staatsverständnis der BRD der Feind steht.

Ähnlich verkürzend ist die Formulierung, das Gesinnungsstrafrecht werde für „falsch“ gehalten. Die in den letzten zwanzig Jahren geäußerte Kritik ist dann doch etwas substantieller, als es dieses „falsch“ glauben machen möchte. Es wird z.B. vertreten, der § 129a StGB verstoße gegen Prinzipien der Verfassung, nämlich gegen das Bestimmtheitsgebot, das Prinzip des Schuld- und Tatstrafrechts, und auch gegen Art 5. I GG (z.B. Cobler *KJ* 1984, 407ff, der auch die umfangreichen Änderungen der StPO einbezieht). Wird diese Gegenposition einbezogen, verliert die Aussage, Gesinnungsstrafrecht müsse zur Wahrung des Rechtsstaats angewendet werden, seine vordergründige Überzeugungskraft.

Daß Kritik am Staat und rassistische Hetze wesensmäßig gleich sein sollen, kann wohl nur ein schlechter Scherz sein. Ersteres scheint mir ein traditionellerweise in Demokratien garantiertes Grundrecht zu sein, letzteres dagegen möglicherweise tatbestandsmäßig i.S.d. § 185 StGB.

Die Aussage, „andererseits“ — also bei Nichtanwendung des politischen Strafrechts — sehe die Justiz rechts unscharf, wirkt wie eine Beschwörungsformel und unterschlägt abermals die Justizgeschichte der BRD, die bereits heute manche/n zu

dieser Überzeugung kommen läßt. Es könnte zudem sein, daß die aggressive Verfolgung von Links nicht pathologisch, sondern systemimmanent ist.

Sehr verkürzend auch die Behauptung, der Begriff der „wehrhaften Demokratie“ sei grundgesetzlich festgeschrieben. Das GG kennt den Begriff nicht (aber das Bundesverfassungsgericht, nachzulesen z.B. im KPD-Verbotsurteil), wohl aber den der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zu behaupten, dieses Element und die sich darum rankende Ideologie könne durch GG-Änderung abgeschafft werden, bagatellisiert den Komplex und versperrt den Blick auf die interessante Frage, welche Bedeutung das in verschiedenen Entscheidungen des BVerfG deutlich gewordene fdGO-Verständnis für den Staat BRD hat (vgl. z.B. Preuß, *Freiheitliche demokratische Grundordnung als Super-Legalität*, in: Denninger (Hrsg.), *Legalität und Pluralismus, Freiheitliche demokratische Grundordnung I*, II).

Die Annahme, Faschismus könne mit Parteiverboten begegnet werden, ist so alt wie falsch und hat mit der Legende zu tun, Weimar sei an den kleinen, extremen Parteien zugrunde gegangen.

Die Forderung nach „präventiver Verhinderung der Machtübernahme“ ist gefährlich, denn sie entspringt einer Ideologie des Staatsschutzes, die sicherlich einiges verhindert, aber bestimmt nicht Faschismus.

Die Annahme, rechte Positionen seien nicht in der „Mitte der Gesellschaft“ verankert, erscheint angesichts eines oftmals identischen Sprachgebrauchs von grundgesetzändernden Politikern und Rechten während der Asyldebatte — und nicht nur da — zweifelhaft. Wo ist überhaupt „die Mitte der Gesellschaft“? Es nicht einmal für möglich zu halten, rechtes Gedankengut sei weit verbreitet, hieße, sich in einer trügerischen Sicherheit zu wiegen.

Es ist extrem ärgerlich, wie in dem Artikel Sachverhalte verkürzt und Widersprüche übergangen werden. Da es sich bei den „Auslassungen“ um Positionen handelt, die innerhalb der undogmatischen Linken und unter Beteiligung von *Forum Recht* umfassend diskutiert wurden — z.B. 1986 beim Kongreß „Kein Staat mit diesem Staat?“ oder dem Schwerpunkt „Zeitbombe § 129a“, Heft 3/1989 — und werden, hielte ich es für sinnvoll, daß in einer Zeitschrift dieses Spektrums ein Beitrag, der vieles ganz anders sieht, zu ihnen Stellung nimmt.

Wenn aufgrund einer so verkürzten Argumentation leichtfertig die Anwendung von Gesinnungsstrafrecht gefordert wird, wird damit nachträglich dessen Anwendung legitimiert und die Möglichkeit zu einer Kritik in Zeiten ohnehin schwacher Opposition weiter eingeschränkt. Das scheint mir nach den ersten Erfahrungen mit „Groß-Deutschland“ Spiel mit dem Feuer zu sein.

Jo Schwerdtfeger, Dortmund